

Beitragsordnung für den Förderverein der Laborschule Dresden e.V.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 3. Dezember 2015, geändert am 01.05.2020

§ 1 Grundlagen

Die Mitgliedschaft im Förderverein der Laborschule Dresden e.V. ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form jährlicher Beiträge zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen. Durch die Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe des Beitrags

- (1) Die Mitgliedsbeiträge sind auf das Kalenderjahr bezogene Jahresbeiträge.
- (2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen beträgt 30 Euro.
- (3) Der jährliche Mitgliedsbeitrag für juristische Personen beträgt 100 Euro.
- (4) Jedes Mitglied kann sich freiwillig zur regelmäßigen Zahlung eines erhöhten Beitrags verpflichten.
- (5) Mitgliedsbeiträge nach Abs. 2 und 3 ermäßigen sich nicht, wenn die Mitgliedschaft im Verein nicht ganzjährig besteht.
- (6) Ehrenförderer sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird erstmalig bei Annahme der Beitrittserklärung, im Übrigen zum 31.01. jeden Jahres, fällig.
- (2) Die Beitragspflicht erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft. Bei Austritt aus dem Verein, egal aus welchem Grund, werden bereits gezahlte Beiträge nicht erstattet.
- (3) Mitglieder, die den jeweiligen Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung werden 10 Euro fällig.

§ 4 Zahlungsmodus

(1) Die Zahlung des Beitrages erfolgt ausschließlich im SEPA-Lastschriftverfahren nach Eintritt der Fälligkeit. Entsprechende Formulare stellt der Vorstand des Fördervereins zur Verfügung. Zur Vermeidung kostenpflichtiger Rückbuchungen übermittelt das Mitglied eventuelle Änderungen der entsprechenden Angaben zeitnah an den Förderverein. Entstehen dem Förderverein durch Versäumnisse des Mitglieds Kosten (z. B. durch Rückbuchung), gehen diese zu Lasten des Mitglieds.

(2) Bei der freiwilligen Verpflichtung zur Zahlung eines erhöhten Beitrages gemäß § 2 Abs. 5 der vorliegenden Beitragsordnung muss dies ebenfalls in schriftlicher Form gegenüber dem Vorstand erklärt werden, damit der entsprechende Beitrag eingezogen werden kann. Diese Erklärung kann jederzeit durch das Mitglied widerrufen werden – unter Berücksichtigung des Mindestbeitrags gem. § 2 Abs. 1 bis 4 der vorliegenden Beitragsordnung.

§ 5 Gültigkeit

Die vorliegende Beitragsordnung tritt zum 01.01.2016 in Kraft, gilt bis auf weiteres und ersetzt alle bisherigen Regelungen zum Mitgliedsbeitrag.

§ 6 Zuwendungsbescheinigung

Alle Mitglieder erhalten für ihre im Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge, die den Betrag für Kleinspenden überschreiten, im Folgejahr eine Zuwendungsbescheinigung.

§ 7 Datenschutz

Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).